



FAQ - Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm Universität Ulm

WICHTIGE ANGABEN

- Wir bitten die Antragstellerinnen **aller Fakultäten** dem Gleichstellungsreferat per E-Mail: martina.riegg@uni-ulm.de unter Angabe von Titel, Vorname, Name, Institut/Abteilung, Fakultätszugehörigkeit, **bis spätestens 01.07.2019** ihre geplante Antragsstellung zu melden.
- Klären Sie als Antragstellerin bitte vor Antragstellung die Dauer Ihrer möglichen Weiterbeschäftigung an der Universität Ulm nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz mit der Personalabteilung der Universität bzw. des Klinikums und reichen Sie eine schriftliche Auskunft der Personalabteilung darüber im Gleichstellungsreferat ein.

ABGABETERMINE

Abgabetermin der Medizinischen Fakultät bis spätestens 09.08.2019

bei Frau Dr. Ruth Knipper-Willmann, Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät, Albert-Einstein-Allee 7, 89081 Ulm, E-Mail: ruth.knipper-willmann@uni-ulm.de

Bewerbungsende alle Fakultäten bis spätestens 02.09.2019

im Gleichstellungsreferat, Raum 238 (Briefkasten), Albert-Einstein-Allee 11, 89081 Ulm, E-Mail: martina.riegg@uni-ulm.de, Tel.: 0731/50-22424

HINWEISE

Für **Begutachungskriterien** Ihres Antrags können Sie sich nach den bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angegebenen Kriterien richten:
http://www.dfg.de/foerderung/antrag_gutachter_gremien/

Beratungsangebot zum wissenschaftlichen Exposé für die:

Fakultäten Naturwissenschaften, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik: Frau Dr. Astrid Rau, E-Mail: astrid.rau@uni-ulm.de, Tel.: 0731/50-25086

Medizinische Fakultät: Herr Prof. Dr. Peter Gierschik, E-Mail: peter.gierschik@uni-ulm.de.



ALLGEMEINES

Wer kann einen Antrag stellen?

Bewerben können sich ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen an der Universität Ulm, die ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen haben und eine Habilitation (an der Universität Ulm!) und Professorinnenlaufbahn anstreben.

Es besteht eine Residenzpflicht, d.h. der Lebensmittelpunkt sollte sich in Baden-Württemberg befinden. Für die Universität Ulm wird auch Bayern (nähere Umgebung von Ulm) akzeptiert.

Können die Anträge in Englisch eingereicht werden?

Ja, mit Ausnahme folgender Dokumente:

- die Bescheinigungen der Fakultäten
- das Qualifikationskonzept
- der Fragebogen

Gibt es eine Altersgrenze?

Eine Altersgrenze für die Antragsstellung gibt es nicht. Eine Ablehnung des Antrags alleine aufgrund des Alters ist jedoch wegen des Antidiskriminierungsgesetzes unzulässig. Allerdings werden bei der Förderung auch die späteren Berufungschancen der Antragstellerin geprüft.

Wie viele Stipendien stehen in Baden-Württemberg zur Verfügung?

Bisher wurden jährlich bis zu zehn Habilitandinnen gefördert.

Wie lange ist die Förderdauer, wann beginnt die Förderung und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?

- Die Förderdauer beträgt in der Regel fünf Jahre, davon drei Jahre durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg und den Europäischen Sozialfonds sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule.
- Kürzere Laufzeiten kommen nur dann in Frage, wenn bereits ausreichende Vorarbeiten erfolgt sind und der Abschluss der Habilitation absehbar ist.
- Die Förderung beginnt im ersten Quartal des auf die Ausschreibung folgenden Jahres. In Ausnahmefällen kann ein späterer Beginn beantragt werden.
- Eine Teilzeitstelle oder eine Aufstockung der Teilzeitstelle mit Fördergeldern des Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramms ist nicht vorgesehen, da die Förderung einer vollen Stelle für fünf Jahre beabsichtigt ist, damit die Habilitation innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschluss gebracht wird.



- Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses nach TV-L EG 13. Die Finanzierung beschränkt sich auf die Stelle der Habilitandin. Die Hochschule stellt eine angemessene Infrastruktur zur Durchführung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung. Andere Aufwendungen wie z.B. Sachmittel, Reise- oder Personalkosten müssen direkt als Drittmittel eingeworben werden.
- Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen siehe Richtlinien.

Kann das Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Ja, es kann mit Programmen zur Forschungsförderung (z.B. Sachmittel) kombiniert werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob seitens der anderen Förderung ein Kumulationsverbot vorliegt. Eine gleichzeitige Förderung der Stelle aus anderen (EU) Programmen ist nicht zulässig.

Sind Unterbrechungen der Förderung möglich?

In begründeten Fällen kann das Programm unterbrochen werden (etwa familienbedingt oder um eine andere befristete Fördermöglichkeit zu nutzen).

Stand: 01.07.2019